



## Merkblatt

### Belege für die Neueintragung eines Vereins<sup>1</sup>

#### 1. Protokoll(e) der Gründungs- und/oder Generalversammlung(en) über die Annahme der aktuellen Statuten und die Bestellung der aktuellen Organe<sup>2</sup>

Protokolle sind als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnete Vollprotokolle oder als von den erwähnten Personen unterzeichnete Protokollauszüge im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie einzureichen. Es ist explizit anzugeben, wer Vorsitzender und wer Protokollführer gewesen ist. Das oder die Protokoll/e muss/müssen die Annahme aller aktuell gültigen Statutenbestimmungen, die Wahl aller aktuellen Vorstandsmitglieder und – nur bei revisionspflichtigen Vereinen - die Wahl der aktuellen Revisionsstelle enthalten.

#### 2. Statuten<sup>3</sup>

Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes originalhandschriftlich zu unterzeichnen.

#### 3. Protokoll(e) des zuständigen Vereinsorgans über die aktuelle Konstituierung des Vorstandes und die Bestimmung der aktuell zeichnungsberechtigten Personen<sup>4</sup>

Protokolle sind als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnete Vollprotokolle oder als von den erwähnten Personen unterzeichnete Protokollauszüge im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie einzureichen. Es ist explizit anzugeben, wer Vorsitzender und wer Protokollführer gewesen ist. Sofern der Vorstand für die Beschlussfassung zuständig ist, genügt auch ein durch sämtliche Vorstandsmitglieder originalhandschriftlich unterzeichneter Zirkularbeschluss (z.B. in Form einer Anmeldung). Regeln die Statuten die Zeichnungsbefugnisse durch deren Zuordnung zu bestimmten Chargen abschliessend, so ist lediglich ein Protokoll über die Chargenverteilung einzureichen.

#### 4. Wahlannahmeerklärungen der Vorstandsmitglieder und der allfälligen Revisionsstelle<sup>5</sup>

Für den Nachweis der Annahme der Wahl bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- an den Verein gerichtete schriftliche und persönlich unterzeichnete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung;
- Protokoll der Wahlversammlung, in welchem die anlässlich dieser Versammlung persönlich erfolgte Wahlannahmeerklärung der gewählten Person protokolliert ist.

#### 5. Mitgliederliste (nur bei persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder)<sup>6</sup>

Wenn es sich um einen Verein mit unbeschränkter oder beschränkter persönlicher Haftbarkeit oder mit Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder handelt, ist ein Verzeichnis aller Vereinsmitglieder (unter Angabe von Fami-

---

<sup>1</sup> **Vereinszweck:** Die Zwecke, welche in der Rechtsform des Vereins verfolgt werden können, sind gesetzlich beschränkt. Verfolgt der Verein politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige oder andere nichtwirtschaftliche Zwecke, darf er für seine Zweckerreichung ein kaufmännisches Gewerbe betreiben (Beispiel: Sportverein darf einen Imbiss führen, um mit den Einnahmen den Sportplatz zu unterhalten). Vertritt oder verfolgt der Verein dagegen ökonomische Interessen der Vereinsmitglieder, darf er nicht gleichzeitig auch ein kaufmännisches Gewerbe betreiben (jedenfalls nicht als Haupttätigkeit; zulässiges Beispiel: Berufs- und Wirtschaftsverbände; unzulässiges Beispiel: Betrieb einer Kinderkrippe durch hierfür entlohnte „Vereins“-Mitglieder). „Vereine“, welche zugleich einen wirtschaftlichen Haupt- oder Nebenzweck verfolgen und ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, sind keine Vereine nach Art. 60 ff. ZGB, sondern sog. Einfache Gesellschaften oder Kollektivgesellschaften nach Art. 530 ff. OR. Tritt ein solcher „Verein“ gegen aussen auf, wird nicht er, sondern direkt und allein seine Mitglieder berechtigt und verpflichtet. Eine Eintragung ins Handelsregister als Verein ist in einem solchen Fall ausgeschlossen (Art. 91 HRegV).

**Eintragungspflicht:** Vereine sind nur dann verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, wenn sie (a) für ihre Zweckerreichung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Beispiel: Sportverein führt im Stadion auf eigene Rechnung ein Restaurant) oder (b) revisionspflichtig sind (d.h. in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren 2 der 3 folgenden Kenngrössen überschreiten: Bilanzsumme von CHF 10 Mio., Umsatzerlös von CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; Art. 61 Abs. 2 ZGB). Vereine, für die eine Eintragungspflicht nicht besteht, können sich freiwillig eintragen lassen.

<sup>2</sup> Art. 90 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 + Art. 23 HRegV; Mustervorlagen können von [www.handelsregisteramt.bs.ch](http://www.handelsregisteramt.bs.ch) heruntergeladen werden.

<sup>3</sup> Art. 61 Abs. 3 ZGB; Art. 90 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 22 Abs. 4 HRegV.

<sup>4</sup> Art. 90 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 23 HRegV; Mustervorlagen können von [www.handelsregisteramt.bs.ch](http://www.handelsregisteramt.bs.ch) heruntergeladen werden.

<sup>5</sup> Art. 90 Abs. 1 lit. c HRegV.

<sup>6</sup> Art. 90 Abs. 1 lit. f HRegV.

liename, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort), welches durch ein Mitglied der Verwaltung originalhandschriftlich unterzeichnet ist, einzureichen.

#### **6. Ausweiskopien von allen Vorstandsmitgliedern und allen zeichnungsberechtigten Personen<sup>7</sup>**

Von allen in das Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen muss eine Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte eingereicht werden. Die Einreichung einer Ausweiskopie kann unterbleiben, wenn in einer zusammen mit der Anmeldung eingereichten öffentlichen Urkunde oder Unterschriftenbeglaubigung die folgenden Personenangaben enthalten sind: Familienname, ggf. Ledigname, alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge, Geburtsdatum, Geschlecht und Heimatort bzw. - bei Ausländern – Staatsangehörigkeit.

#### **7. Unterschriftenmuster der zeichnungsberechtigten Personen<sup>8</sup>**

Es sind originale Unterschriftenmuster in amtlich beglaubigter Form von allen zur Vertretung des Vereins befugten Personen einzureichen. Das Unterschriftenmuster kann in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (z.B. auf der Anmeldung oder auf einem separaten Unterschriftenbogen) oder gegen Vorlage von Pass oder Identitätskarte direkt am Schalter des Handelsregisteramtes gezeichnet werden.

#### **8. Übersetzungen<sup>9</sup>**

Belege mit einfachem Inhalt wie Wahlprotokolle oder Wahlannahmeerklärungen sind nicht zu übersetzen, sofern sie in einer in der Schweiz geläufigen Sprache abgefasst sind. In anderen Sprachen abgefasste Belege und solche mit nicht mehr einfachem Inhalt wie z.B. Statuten sind dagegen sowohl in der fremdsprachigen Originalfassung als auch als deutsche Übersetzung einzureichen. Der Übersetzer hat die Übersetzung zu unterzeichnen und unter Darlegung seiner Qualifikation zu bestätigen, dass er sie in guten Treuen vorgenommen hat. Eine Beglaubigung seiner Unterschrift ist nicht erforderlich.

#### **9. Anmeldung<sup>10</sup> und Domizilannahmeerklärung<sup>11</sup>**

Die Anmeldung ist eine an das Handelsregisteramt gerichtete schriftliche Erklärung, mit der die Eintragung des Vereins ins Handelsregister beantragt wird. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache abzufassen, hat den einzutragenden Verein unter Angabe von Namen, Sitz (politische Gemeinde) und Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft) klar zu identifizieren und die weiteren einzutragenden Tatsachen zu bezeichnen oder auf die entsprechenden Belege einzeln zu verweisen. Anzugeben ist weiter, ob der Verein an seinem Rechtsdomizil über eigene Räumlichkeiten verfügt (z.B. aufgrund Eigentum, Miete, Untermiete etc.), wo ihm Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich noch die Domizilhalterin bzw. der Domizilhalter anzumelden und deren bzw. dessen schriftliche Erklärung, dass sie bzw. er dem Verein an der angegebenen Adresse ein Rechtsdomizil gewährt, einzureichen.

Das Anmeldeformular muss vom im Merkblatt „*Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2021*“ bezeichneten Personenkreis **unterzeichnet** werden.<sup>12</sup> Auf unserer Website finden Sie das kostenlose Anmeldeformular „*Handelsregisteranmeldung für Vereine: Neueintragung*“ zum selber ausfüllen.<sup>13</sup> Auf Wunsch erstellt Ihnen das Handelsregisteramt aber auch gerne ein individuelles unterzeichnungsfertiges Anmeldeformular (CHF 60).

#### **10. Beglaubigungen<sup>14</sup>**

Die Unterschriften der Personen, welche die Anmeldung ans Handelsregisteramt unterzeichnen, und die Unterschriftenmuster der zeichnungsberechtigten Personen sind amtlich zu beglaubigen. Die Beglaubigung von Unterschriften hat folgende Angaben zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Jahrgang, ggf. akademische Titel, Heimatort bzw. – bei ausländischen Staatsangehörigen – Staatsangehörigkeit, Wohnsitz. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen sind mit einer Superlegalisation oder mit einer Apostille zu versehen.

<sup>7</sup> Art. 24a HRegV

<sup>8</sup> Art. 21 Abs. 1 HRegV.

<sup>9</sup> Art. 20 Abs. 3 HRegV.

<sup>10</sup> Art. 16 ff. HRegV

<sup>11</sup> Art. 90 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV.

<sup>12</sup> <http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

<sup>13</sup> <http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

<sup>14</sup> Art. 18 Abs. 2, Art. 21, Art. 25 Abs. 1 + Art. 119 HRegV; vgl. auch das Merkblatt „*Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege*“ auf [www.handelsregisteramt.bs.ch](http://www.handelsregisteramt.bs.ch).